



Reglement über die Wahl der Verwaltungsrats-Mitglieder

Vom 9. März 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
A. Allgemeines; Wahlkreise	
Art. 1 Inhalt des Reglements	5
Art. 2 Wahlkreise	5
B. Wahlberechtigung	
Art. 3 Paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	5
Art. 4 Aktives Wahlrecht	6
Art. 5 Stimmrechte der Institutionen	6
Art. 6 Passives Wahlrecht	6
C. Durchführung der Wahlen	
Art. 7 Organisation.....	6
Art. 8 Wahl der Arbeitnehmervertretenden	7
Art. 9 Wahl der Arbeitgebervertretenden.....	7
D. Ergebnisse und Publikation	
Art. 10 Ermittlung der Gewählten; Stille Wahl.....	7
Art. 11 Ungültige Wahlzettel und Stimmen	8
Art. 12 Publikation.....	8
E. Beaufsichtigung; Beschwerden	
Art. 13 Aufsicht.....	8
Art. 14 Beschwerden	8
F. Schlussbestimmungen	
Art. 15 Vorzeitiger Rücktritt	8
Art. 16 Inkrafttreten; Änderungen	9

Reglement über die Wahl der Verwaltungsrats-Mitglieder

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt erlässt gestützt auf §§ 3 und 50 Abs. 3 lit. b des Pensionskassengesetzes (PKG) folgendes Reglement:

A. Allgemeines; Wahlkreise

Art. 1 Inhalt des Reglements

- ¹ Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Pensionskasse Basel-Stadt.
- ² Das Reglement ersetzt die „Verordnung über die Wahl des ersten Verwaltungsrates der Pensionskasse Basel-Stadt“ vom 15. März 2005¹, unter Fortführung der am 1. Juni 2005 begonnenen Amtsperioden von jeweils vier Jahren.
- ³ Das von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitgebenden bezeichnete Mitglied des Präsidiums führt jeweils den Vorsitz für die erste Hälfte der Amtsperiode; das von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmenden bezeichnete Mitglied des Präsidiums führt jeweils den Vorsitz für die zweite Hälfte der Amtsperiode.

Art. 2 Wahlkreise

- ¹ Es wird ein Wahlkreis Staat und ein Wahlkreis Institutionen gebildet.
- ² Zehn Mitglieder des Verwaltungsrates gehören dem Wahlkreis Staat an, zwei Mitglieder dem Wahlkreis Institutionen.
- ³ Der Wahlkreis Staat umfasst den Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber sowie die von ihm beschäftigten Personen.
- ⁴ Der Wahlkreis Institutionen umfasst sämtliche vertraglich bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) angeschlossenen Arbeitgebenden sowie die von diesen beschäftigten Personen.

B. Wahlberechtigung

Art. 3 Paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Jeweils die Hälfte der einem Wahlkreis angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den in der PKBS versicherten Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebenden gewählt.

¹ SGS 166.300; diese Verordnung wurde gestützt auf § 65 PKG (in der Fassung vom 10.11.2004; inzwischen aufgehoben) erlassen.

Art. 4 Aktives Wahlrecht

¹ Die Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter werden vom in der PKBS versicherten Personal (Aktivversicherte) des entsprechenden Wahlkreises gewählt. Jede versicherte Person hat soviel Stimmen, wie im betreffenden Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

² Die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen bzw. Arbeitgebervertreter für den Wahlkreis Staat erfolgt durch den Regierungsrat.

³ Die Wahl der Arbeitgebervertreterin bzw. des Arbeitgebervertreter für den Wahlkreis Institutionen erfolgt durch die Gesamtheit der angeschlossenen Institutionen. Die Stimmengewichte der einzelnen Institutionen sind abhängig von der Anzahl der Versicherten und Rentenbeziehenden und richten sich nach dem Schlüssel gemäss Art. 5.

Art. 5 Stimmrechte der Institutionen

Für die Wahl der Arbeitgebervertreterin bzw. des Arbeitgebervertreter erhält jede Institution eine Grundstimme, wenn Arbeitnehmende bei der PKBS versichert sind und eine Grundstimme, wenn Rentenbeziehende der PKBS vorhanden sind. Zusätzlich erhält die Institution eine Stimme pro 50 Versicherten und Rentenbeziehenden, im Maximum jedoch 20 zusätzliche Stimmen. Als Stichtag zur Ermittlung der massgebenden Stimmenzahl für die Institutionen gilt der 1. Januar vor den Wahlen.

Art. 6 Passives Wahlrecht

¹ Wählbar sind alle mündigen natürlichen Personen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Die Kandidierenden sollen über Kenntnisse verfügen, die sie für das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates entsprechend befähigen.

³ Die Kandidierenden können nur für einen Wahlkreis und nur entweder als Arbeitnehmer- oder als Arbeitgebervertretende kandidieren.

⁴ Amtierende Mitglieder des Regierungsrates sowie Personen, welche an der Leitung einer angeschlossenen Institution wesentlich beteiligt sind, können nicht als Arbeitnehmervertretende kandidieren.

⁵ Die bzw. der Arbeitgebervertretende des Wahlkreises Institutionen darf nicht bei derselben Institution angestellt sein wie die bzw. der gewählte Arbeitnehmervertretende des Wahlkreises Institutionen.

C. Durchführung der Wahlen

Art. 7 Organisation

Für die Organisation der Wahlen ist die Geschäftsstelle der PKBS zuständig. Diese kann für die Durchführung der Wahlen und Auszählung der Stimmen mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

Art. 8 Wahl der Arbeitnehmervertretenden

- ¹ Die PKBS lädt die Versicherten der beiden Wahlkreise ein, innert einer Frist von drei Wochen seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen.
- ² Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden enthalten. Die Wahlvorschläge können zudem eine Listenbezeichnung enthalten.
- ³ Die Wahlvorschläge sind von mindestens 30 (Wahlkreis Staat) bzw. 10 (Wahlkreis Institutionen) Versicherten zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen.
- ⁴ Jeder Wahlvorschlag bzw. jede Liste darf nicht mehr als fünf Personen (Wahlkreis Staat) bzw. nicht mehr als eine Person (Wahlkreis Institutionen) enthalten.
- ⁵ Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen werden den Versicherten die Listen mit den gemäss Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt. Jede versicherte Person hat fünf Stimmen (Wahlkreis Staat) bzw. eine Stimme (Wahlkreis Institutionen).
- ⁶ Die Versicherten können einen bedruckten Wahlzettel unverändert belassen, einen bedruckten Wahlzettel abändern und ergänzen, oder den unbedruckten Wahlzettel ausfüllen. Es können jedoch nur vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten und diese nur einmal aufgeführt werden.
- ⁷ Die Versicherten senden den entsprechenden Wahlzettel innert einer Frist von drei Wochen seit der Zustellung (Versanddatum) an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle ein.
- ⁸ An der Wahl teilnahmeberechtigt sind die im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen bei der PKBS versicherten Personen.

Art. 9 Wahl der bzw. des Arbeitgebervertretenden der Institutionen

- ¹ Die PKBS lädt die Institutionen ein, innert einer Frist von drei Wochen seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Jede Institution kann maximal eine Person vorschlagen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen.
- ² Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse des bzw. der Kandidierenden enthalten.
- ³ Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen werden den Institutionen die Listen mit den gemäss Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt. Jede Institution wählt eine kandidierende Person und sendet den entsprechenden Wahlzettel innert einer Frist von drei Wochen seit der Zustellung (Versanddatum) an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle ein.

D. Ergebnisse und Publikation

Art. 10 Ermittlung der Gewählten; Stille Wahl

- ¹ Bei den Wahlen der Arbeitnehmervertretenden sowie bei der Wahl des bzw. der Arbeitgebervertretenden des Wahlkreises Institutionen werden die Ergebnisse nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Entspricht die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt. Das Wahlverfahren gemäss Art. 8 Abs. 5–7 bzw. gemäss Art. 9 Abs. 3 entfällt dementsprechend.

Art. 11 Ungültige Wahlzettel und Stimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie nicht den zugestellten entsprechen oder wenn ehrverletzende Bemerkungen angebracht werden.

² Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder wenn sie für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

Art. 12 Publikation

Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgt im Kantonsblatt sowie auf der Homepage der PKBS.

E. Beaufsichtigung; Beschwerden

Art. 13 Aufsicht

Die Wahlen der Arbeitnehmervertretenden und des bzw. der Arbeitgebervertreten des Wahlkreises Institutionen werden von einem Ausschuss des Verwaltungsrates, bestehend aus drei Personen, beaufsichtigt.

Art. 14 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Verstösse gegen dieses Reglement (Verletzung des Stimmrechts; Unregelmässigkeiten bei der Durchführung der Wahlen) sind innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt beim Verwaltungsrat zu erheben.

² Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Verwaltungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vorzeitiger Rücktritt

¹ Entsteht während der Amtsperiode eine Vakanz durch vorzeitigen Rücktritt oder Tod eines von der Arbeitnehmerschaft gewählten Mitglieds des Wahlkreises Staat, so ist die Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode zu bezeichnen.

² Beim Tod oder vorzeitigen Rücktritt eines von der Arbeitgeberschaft oder von der Arbeitnehmerschaft des Wahlkreises Institutionen gewählten Mitglieds des Verwaltungsrates erfolgt die Ersatzwahl gemäss dem in diesem Reglement beschriebenen Verfahren.

Art. 16 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Verwaltungsrat geändert werden.

³ Es wird festgestellt, dass mit dem Erlass des vorliegenden Reglements die „Verordnung über die Wahl des ersten Verwaltungsrates der Pensionskasse Basel-Stadt“ vom 15. März 2005 ihre Gültigkeit verloren hat².

Basel, 9. März 2009

Der Verwaltungsrat

² vgl. § 15 dieser Verordnung; SGS 166.300